

**Satzung der Samtgemeinde Sottrum
über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen
und abflußlosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserbeseitigung)
vom 2. März 1989**

i. d. Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 02.03.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.02.1988. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- abflusslose Hauskläranlagen und Gruben -**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Sockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 40,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 23,10 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes
 - c. 29,00 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis wird pro m³ entsorgtem Fäkalschlamm bzw. pro m³ abgefahretem Abwasser berechnet. Er beträgt 21,80 € je m³.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte besondere Leistungen (z.B. intensive Reinigung der Hauskläranlage oder abflusslosen Grube) sind der Samtgemeinde aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- Hauskläranlagen -**

(aufgehoben)

**§ 4
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder

sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus abflußlosen Gruben sowie Gebühren für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen befaßten Abteilungen der Samtgemeinde Sottrum die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Bezeichnung im Liegenschaftskataster und Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes sowie der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Wasserversorgungsverband übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Paßwörter eingerichtet worden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10*) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sottrum, den 2. März 1989

gez. Schröder
Samtgemeindegemeindevorstand

(L.S.)

gez. Lange
Stellv. Samtgemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01. Januar 2006.